

140.V-I Kostenplanung und -kontrolle

1.1. Kostenermittlungsverfahren

Grundsätzlich sind für den Hochbau die Kosten nach DIN 276-1 zu gliedern.

Die Kosten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind in Anlehnung an die DIN 276-4 zu gliedern.

Für den Landschaftsbau ist eine an die DIN 276 angelehnte und zweckmäßige Kosten-gliederung zu wählen.

1.2. Baukostenobergrenze

Die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze dient dem Leitgedanken eines kostenbewussten und zugleich qualitätsvollen Bauens.

Die Baukostenobergrenze gilt als Beschaffenheit des Werkes und ist in der Regel in den Verträgen über Leistungen bei Gebäuden / raumbildendem Ausbau, bei Freianlagen, bei Ingenieur- und Verkehrsanlagen und bei Technischer Ausrüstung zu vereinbaren. Siehe Vertragsmuster und Hinweise in [IV 400ff](#), insbesondere Formblatt [IV 406 F](#).

Ausgenommen von einer Vereinbarung zur Baukostenobergrenze sind Verträge über Bauunterhaltungsmaßnahmen.